

RS OGH 2017/10/23 9Bs356/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2017

Norm

StGB §46 Abs1

JGG §17

JGG §19 Abs2

Rechtssatz

Werden die wegen einer Erwachsenenstraftat verhängte zweimonatige Freiheitsstrafe und die wegen der Straftat eines jungen Erwachsenen verhängte sechswöchige Freiheitsstrafe hintereinander verbüßt, kann eine bedingte Entlassung frühestens nach zwei Monaten erfolgen.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 356/17x
Entscheidungstext OLG Graz 23.10.2017 9 Bs 356/17x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000164

Im RIS seit

28.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at